Statuten der Genossenschaft ortoloco – Die regionale Gartenkooperative

Name und Sitz

 Unter der Firma "Genossenschaft ortoloco – Die regionale Gartenkooperative" besteht mit Sitz in Dietikon eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck

2. Zweck der Genossenschaft ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, der durch einen Zusammenschluss von ProduzentInnen und KonsumentInnen in Kooperation selbst verwaltet und selbst gestaltet geführt wird, um die GenossenschafterInnen mit ihren eigenen Produkten zu versorgen. Der Anbau erfolgt nach den Erkenntnissen und Richtlinien der BioSuisse.

Leitsätze

- 3. Folgende Leitsätze liegen den Aktivitäten der "Genossenschaft ortoloco Die regionale Gartenkooperative" zugrunde:
 - Mit der Natur und Umwelt gehen wir respektvoll und nachhaltig um. Boden, Pflanzen und Tiere sind keine Maschinen, die beliebig auf Touren gehalten werden können. In diesem Sinn sind wir eine Alternative zur industrialisierten Landwirtschaft mit ihren gesichtslosen, grossflächigen Riesenbetrieben.
 - Landwirtschaft ist für uns ein Pflege- statt ein Business-Bereich. Wir produzieren saisonal und forcieren kein genormtes Gemüse. D.h. wir ernten, was es gibt, nicht was sich finanziell lohnt. Wir entziehen einen wichtigen Lebensbereich der Spekulations- und Profitsphäre und wirken damit der vorherrschenden Wirtschaftslogik mit ihrem Wachstumszwang entgegen. Wir setzen eine mögliche alternative Wirtschaftsorganisierung um, die auf produktiver Kooperation statt auf kontraproduktiver Konkurrenz basiert. Damit sollen bäuerliche Kleinstrukturen erhalten bleiben können.
 - Die heutzutage entfremdete Beziehung zwischen ProduzentInnen und KonsumentInnen wird aufgehoben. Ernährung soll vor Ort geschehen und mit nur minimalen Importen möglich sein. Der Zwischenhandel wird ausgeschaltet. Durch diesen direkten, persönlichen Austausch zwischen ProduzentInnen und KonsumentInnen stellt das Projekt ein nachhaltiges Zukunftsmodell dar. Die KonsumentInnen sind motiviert und interessiert, sich Kenntnisse über ihre Nahrung und deren Entstehung und Eigenschaften anzueignen. Sie wollen lernen und immer wieder interessante und lustvolle Tage im Freien auf dem Feld verbringen. Dadurch erhöht sich ihre Lebensqualität.

GenossenschafterInnen

4. GenossenschafterInnen können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Genossenschaftszweck und den Leitsätzen identifizieren. Das Genossenschaftsmitglied ist die unerlässliche tragende Säule der Genossenschaft und ihres Betriebes. Es trägt im Rahmen seiner Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten zum Gelingen des Betriebes bei, indem es sich immer wieder eigene Gedanken zum Betrieb macht, sich an der Generalversammlung beteiligt, auf dem Feld, beim Abpacken, bei der Verteilung, in der Administration oder wo immer nötig aktiv mitarbeitet, evtl. sich in einer Projektgruppe engagiert oder sich für die Mitarbeit in der Betriebsgruppe (= Verwaltung; siehe Artikel 13 bis 15) zur

- Verfügung stellt. Die Mitarbeit beträgt mindestens 10 halbe Tage pro Aboeinheit und Jahr.
- 5. GenossenschafterInnen werden von der Betriebsgruppe mit einer unterzeichneten Beitrittserklärung und der Zeichnung von Anteilscheinen aufgenommen, womit die Statuten und das Betriebsreglement anerkannt werden.
- 6. Der Austritt ist unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres bei der Betriebsgruppe schriftlich per Mail oder Brief zu erklären. Spätester Kündigungstermin für das Folgejahr ist also der 30. Juni des jeweils laufenden Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person. Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert, aber kein Anrecht am übrigen Genossenschaftsvermögen. Ein Ausschluss aus der Genossenschaft aus wichtigen Gründen kann durch die Betriebsgruppe ausgesprochen werden.

Generalversammlung

- 7. Oberstes Organ ist die Generalversammlung der GenossenschafterInnen. Sie wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz oder ein Zehntel der GenossenschafterInnen verlangt.
- 8. Mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erhalten alle GenossenschafterInnen von der Betriebsgruppe eine schriftliche oder elektronische Einladung mit der Traktandenliste. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderung mitgeteilt. Alle GenossenschafterInnen sind berechtigt, bei der Betriebsgruppe eine Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Revisionsbericht zu verlangen oder am Sitz der Genossenschaft sämtliche Belege einzusehen.
- 9. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - Die Festsetzung und Änderung der Statuten mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - Genehmigung des Betriebsreglementes
 - Die Wahl der Betriebsgruppe (mit Ausnahme der Gemüse-Fachkraft), der Kontrollstelle sowie der Projektgruppen für die Dauer eines Jahres.
 - Die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichts, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
 - Die Entlastung der Betriebsgruppe
 - Die Beschlussfassung über weitere Themen, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- 10. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 11. Stimmberechtigt sind alle GenossenschafterInnen. JedeR GenossenschafterIn hat eine Stimme.
- 12. Die Generalversammlung wird von der Betriebsgruppe geleitet und protokolliert.

Verwaltung ("Betriebsgruppe")

- 13. Die Verwaltung wird als Betriebsgruppe bezeichnet, ist das ausführende Organ der Genossenschaft und besteht aus mindestens 4 Personen, zusammengesetzt aus der Gemüse-Fachkraft (vgl. Art. 16) sowie weiteren GenossenschafterInnen.
- 14. Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst und gemäss dem Betriebsreglement, das von der Generalversammlung genehmigt wird. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel und mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden durch Konsensentscheid gefasst, die Sitzungen werden protokolliert.
- 15. Die Betriebsgruppe hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Die Einberufung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

- Die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien
- Vertretung der Genossenschaft nach Aussen, Kommunikation nach Innen und Aussen sowie Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder
- Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften, inkl. der Gemüse-Fachkraft. Bei einem allfälligen Entscheid über die Kündigung der Gemüse-Fachkraft muss diese in den Ausstand treten.
- Koordinierung der eigenen Tätigkeiten
- Führung der Kasse und der Buchhaltung
- nachhaltige Planung der Genossenschaftsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets.
- Sicherstellung des kontinuierlichen Gemüseanbaus durch die GenossenschafterInnen und die Gemüse-Fachkräfte
- bei Bedarf Sicherstellung einer Stellvertretung der Gemüse-Fachkräfte
- Aufgebot, Koordination und Organisation der Mitarbeitenden GenossenschafterInnen und enger Kontakt zu den Gemüse-Fachkräften
- Sicherstellung einer zuverlässigen Verteilung der Ernte an die GenossenschafterInnen durch die GenossenschafterInnen
- Anlaufstelle bei internen Konflikten
- Alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft anfallen

Mit Ausnahme der Gemüse-Fachkräfte wird die Arbeit der Betriebsgruppe nicht monetär abgegolten.

Gemüse-Fachkraft

- 16. Die Gemüse-Fachkräfte besteht aus einer/m oder mehreren erfahrenen GemüsegärtnerIn(nen), die/der Mitglied(er) der Genossenschaft ist/sind und von der Genossenschaft angestellt wird/werden. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehören folgende Aufgaben:
 - Mitarbeit in der Betriebsgruppe gemäss Art. 15.
 - Fachliche Begleitung bei der Erarbeitung des Anbauplans
 - Kontinuierliche Bebauung und Pflege des Gemüseackers gemäss Anbauplan
 - Führung des Anbau-Betriebs und Planung der Mitarbeit durch die GenossenschafterInnen
 - Ausgabenentscheide treffen, im Rahmen des normalen Betriebsbedarfes und innerhalb des von der GV genehmigten Budgets
 - Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften

Projektgruppen

17. Projektgruppen widmen sich einem spezifischen Thema wie zum Beispiel Anbau einer neuen Gemüsesorte, Anschaffung einer neuen Maschine, Mitgliederwerbung, Organisation Genossenschaftsfest etc. Sie werden von der GV für die Dauer des jeweiligen Projektes oder auf ein Jahr gewählt resp. bestätigt.

Kontrollstelle

18. Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung sowie die Arbeit der Betriebsgruppe und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber. Die Kontrollstelle darf nicht der Verwaltung bzw. der Betriebsgruppe angehören.

Finanzen

- 19. Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:
 - dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 250.-, auf den jeweiligen Namen lautend
 - Betriebsbeiträgen der GenossenschafterInnen
 - Darlehen und Schenkungen

- 20. JedeR GenossenschafterIn hat mindestens einen Anteilschein von CHF 250.- zu übernehmen. Wer einen kleinen Gemüsekorb bezieht, muss i.d.R. 2 Anteilscheine übernehmen, wer einen grossen Gemüsekorb bezieht, muss i.d.R. 4 Anteilscheine übernehmen.
- 21. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der GenossenschafterInnen ist ausgeschlossen.
- 22. Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Generalversammlung.
- 23. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Publikationsorgan

24. Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Amtsblatt des Kantons Zürich sowie das schweizerische Handelsamtsblatt.

Auflösung

25. Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Betriebsgruppe besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Die konkrete Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Generalversammlung bestimmt.

Inkrafttreten

26. Diese Statuten wurden an der Genossenschaftsversammlung vom 29. November 2013 verabschiedet und treten ab sofort in Kraft.

Zürich, den 29. November 2013